

**Stadt Bergkamen**  
Dezernat II

Drucksache Nr. 9/670-00  
Jugendamt

Datum: 13.06.2006

Az.: ha-dö

## **Beschlussvorlage – öffentlich -**

	Beratungsfolge	Datum
1.	Jugendhilfeausschuss	20.06.2006
2.	Haupt- und Finanzausschuss	21.06.2006
3.	Rat der Stadt Bergkamen	22.06.2006
4.		

### **Betreff:**

Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) und Erlass einer Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen

### **Bestandteile dieser Vorlage sind:**

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 1 Anlage

Der Bürgermeister In Vertretung	Mitunterzeichnung In Vertretung
Wenske Beigeordneter	Mecklenbrauck I. Beigeordneter und Stadtkämmerer

Amtsleiter	Sichtvermerk StA 20	Sichtvermerk StA 30
Kriegs	Marquardt	Roreger

## Sachdarstellung:

### 1. Einführung

Mit dieser Vorlage reagiert die Verwaltung auf eine grundlegende Veränderung des Finanzierungssystems der Kindergärten im Lande Nordrhein-Westfalen. In seiner Sitzung am 17. und 18.05.2006 verabschiedete der Landtag NRW u. a. Änderungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK), die zum 01.08.2006 in Kraft treten werden. In der Begründung zu § 18 b GTK heißt es u. a.:

„Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält die Möglichkeit, eigenverantwortlich Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder zu erheben. Die Beteiligung des Landes am Ausgleich nicht eingemommener Elternbeiträge wird aufgegeben.“.

In Ausführung dessen wurde der Landesanteil an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen von 33,65 % auf nur noch 30,5 % zurückgefahren. Durch diese Regelung entlastet das Land sich jahresbezogen um rd. 85 Mio. Euro. Für die Kommunen des Landes ergeben sich dadurch ganz erhebliche Einnahmeausfälle, die in den Großstädten in die Millionenbeträge gehen (z. B. Dortmund mehr als 5,2 Mio. Euro, Hagen 1,5 Mio. Euro, Köln mehr als 8 Mio. Euro).

Die Änderungen bei der Landesfinanzierung sind jedoch nur vorläufig. Das Land plant bereits eine weitere Reformierung des GTK zum Beginn des Kindergartenjahres 2007. So sollen insbesondere der Förderauftrag, der Bildungsauftrag, die Sprachförderung und eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur gestärkt bzw. entwickelt werden sowie eine „transparente und flexible Finanzierung“ erreicht werden. Hinsichtlich der Finanzierung bestehen Überlegungen, die eine vollständige Abkehr vom gegenwärtigen System beinhalten. So wird beispielsweise über eine Kopfpauschale mit Basiswert und Zuschlägen oder über eine Gruppenpauschale mit Ergänzungsfinanzierung nachgedacht. Nach Informationen des Landesjugendamtes ist zum heutigen Zeitpunkt völlig unklar, welche Inhalte die zu erwartende Gesetzesänderung hervorbringen wird. Sicher ist nur, dass eine Verabschiedung der gesetzlichen Neuregelung Ende 2006 geplant ist.

Da das Land die Kommunen ermächtigt hat, Ortsrecht zu schaffen und im Wege von Satzungen Elternbeiträge zu erheben, bleibt es nunmehr jeder Gemeinde überlassen, sich auf die Kürzungen des Landeszuschusses einzustellen. Sofern auf eine Satzung verzichtet wird, besteht rechtlich keine Möglichkeit, Elternbeiträge zu erheben, weil die bisherigen maßgeblichen Landesregelungen ersatzlos wegfallen. Mit dieser Lösung hat das Land nicht nur die finanzielle Last, sondern auch die politische Verantwortung für das weitere Vorgehen auf die Kommunen und damit auf deren Räte übertragen.

### 2. Das geltende Finanzierungssystem

Um die Neuregelungen verstehen zu können, ist ein Blick auf das geltende Finanzierungssystem erforderlich.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass zunächst die anererkennungsfähigen Betriebskosten ermittelt und der Jahresabrechnung zugeführt werden. Von diesen Betriebskosten haben die Träger Anteile in unterschiedlicher Höhe zu finanzieren. Bei den sogenannten „Armen Trägern“ beläuft sich der Anteil auf 9 %, bei den kirchlichen Trägern auf 20 %. Zur Ermittlung des Landeszuschusses und des kommunalen Zuschusses werden sodann die tatsächlich geleisteten Elternbeiträge festgestellt. Den verbleibenden Restbetrag teilen sich sodann das Land und die Gemeinden je zur Hälfte.

Besonderheiten ergeben sich zusätzlich beim Umfang der Elternbeiträge, der von Kommune zu Kommune sehr unterschiedlich ausfällt, und bei den Anteilen der nicht kommunalen Träger. Hinsichtlich der Elternbeiträge liegt der Landesdurchschnitt bei etwa 19 % der anerkennungsfähigen Betriebskosten, während er in Bergkamen aufgrund der Einkommensstruktur bei ca. 12,5 % liegt.

Für die „Armen Träger“ und die kirchlichen Träger ist der oben skizzierte Finanzierungsgrundsatz durchbrochen. In Bergkamen ist die Arbeiterwohlfahrt der einzige „Arme Träger“, der Kindertageseinrichtungen unterhält. Dessen Anteil hat die Stadt Bergkamen seit Jahren als freiwillige Leistung übernommen. Durch Beschluss des Rates der Stadt Bergkamen vom 15.12.2005 hat die Stadt ferner ab dem 01.08.2006 die Hälfte des Trägeranteils der Ev. Gemeinden und der Kath. Gemeinden übernommen.

Vereinfachend lassen sich nach dem alten System für das Jahr 2005 die folgenden gerundeten Beträge darstellen:

Gesamtkosten:	6.900.439,00 €
Trägeranteile:	1.416.915,00 €
Elternbeiträge (11, 4 %):	786.650,00 €
Landeszuschuss:	2.353.716,00 €
Kosten Stadt Bergkamen:	2.481.048,00 €

Die zurzeit geltenden Elternbeiträge, die Grundlage der Beschlussfassung des Rates sind, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<b>Beitragsstufe n</b>	<b>Fälle</b>	<b>Elternbeitr .</b>	<b>Fälle</b>	<b>Tagesstätt e</b>	<b>Fälle</b>	<b>Hort</b>	<b>unter 3 J.</b>
<b>bisher</b>	<b>Kiga</b>	<b>bisher</b>	<b>Tagesst</b>	<b>bisher</b>	<b>Hort</b>	<b>bisher</b>	<b>bisher</b>
bis 12.271 €	336	0	126	0	58	0	0
bis 24.542 €	290	26,08 €	59	41,93 €	7	26,08 €	68,00 €
bis 36.815 €	338	44,48 €	60	70,56 €	6	57,78 €	141,12 €
bis 49.084 €	138	73,11€	25	115,04 €	4	83,85 €	208,61 €
bis 61.355 €	71	115,04 €	13	177,93 €	5	115,04 €	276,61 €
über 61.355 €	53	151,34 €	11	235,19 €	5	151,34 €	312,91 €

(Fallzahlen aus 2005)

### 3. Finanzielle Auswirkungen der Neuregelungen in Bergkamen

Die Neuregelungen des Landes können hinsichtlich der Haushaltsentwicklung nicht isoliert gesehen werden.

Gerade für die politische Bewertung ist nochmals hervorzuheben, dass der Rat die erwähnte freiwillige Unterstützung der kirchlichen Träger beschlossen hat. Diese wirken sich im Jahre 2006 mit noch 132.000,-- € und im Jahre 2007 mit 315.000,-- € Mehrausgaben aus. Ab dem Jahre 2008 wird sich durch die zu erwartende Schließung von Kindergartengruppen schrittweise eine geringere Belastung ergeben.

Grundsätzlich führt die Änderung des Landesrechts ab dem 01.08.06 zu einer jährlichen Mehrbelastung des kommunalen Haushaltes in Höhe von rd. 1.030.400,-- €. Auf der Berechnungsbasis 2005 ergibt sich diese Mehrbelastung aus einem vollständigen

Wegfall der Elternbeiträge in Höhe von rd. 786.600,-- € und einem Ausfall in Höhe von rd. 243.800,-- € wegen der Reduzierung des Landeszuschusses.

Um die Dimensionen deutlich zu machen, was dies für das Budget des Jugendamtes und letztlich für den Haushalt der Stadt Bergkamen bedeutet, werden die nachfolgenden wichtigen Haushaltspositionen dargestellt:

Zu erwartende Verschlechterung

im Bereich Heim- und  
Familienpflege 2006

900.000,-- €

Mehrbelastung durch Unterstützung der  
kirchlichen Träger von Tageseinrichtungen 2006

132.000,-- €

Mehrausgaben durch die Reduzierung  
des Landeszuschusses bei den Kinder-  
gärten bei rechnerischer Beibehaltung der  
gegenwärtigen Beitragshöhe,  
rd. 243.800,-- € x 5/12 für 2006

101.583,-- €

Summe:

1.133.583,-- €

Es zeigt sich, dass prinzipiell kein Spielraum mehr vorhanden ist, weitere finanzielle Belastungen abzufangen.

#### 4. Lösungsmöglichkeiten zur Abdeckung des Defizits

Es steht außer Frage, dass die Stadt Bergkamen eine Satzung erlassen muss, um überhaupt ab dem 01.08.2006 Elternbeiträge erheben zu können.

Die bundesweite Diskussion um einen generellen Verzicht auf Elternbeiträge ist eine politische Diskussion, die die Situation vor Ort erheblich erschwert. Eine derartige Lösung ließe sich nur erreichen, wenn auf Bundesebene eine Änderung der Finanzstruktur hinsichtlich der Förderung von Kindern und Familien erfolgte. Aus der Sicht vieler Fachleute würde es Sinn machen, die dem Bund zur Familienförderung zur Verfügung stehenden zig Milliarden Euro in eine vollständige Neuordnung der Betreuungsstruktur von den kleineren Kindern bis in den Schulbereich umzulenken, um die in den letzten Jahren zu Tage getretenen erzieherischen Defizite und Bildungsmängel langfristig zu beseitigen. Dies müsste einhergehen mit einem dann steuerfinanzierten, für Eltern jedoch kostenfreien Zugang zu allen Betreuungseinrichtungen, um den Kindern aus den unterschiedlichen Schichten gleiche Chancen zu ermöglichen.

Auch die Landesregierung, die das Land zum kinder- und familienfreundlichsten Bundesland machen will, hätte die Möglichkeit, den Weg in diese Richtung zu beschreiten, anstatt den finanziell angeschlagenen Kommunen weitere Belastungen und letztlich die politische Verantwortung aufzuerlegen. Das Verhalten des Landes ist nach Ansicht von Fachleuten nicht zu rechtfertigen, weil damit die an sich gut funktionierende Kindergartenlandschaft ohne Not in Schwierigkeiten gebracht wird. Erschwerend ist, dass das Land bereits eine weitere Neuregelung plant und alle jetzt beschlossenen Lösungen nur vorübergehender Natur sein können. Insofern ist den Trägern auch die notwendige Planungssicherheit genommen.

Die Stadt Bergkamen und damit auch der Rat müssen sich dem stellen und eine Entscheidung treffen, die den örtlichen Realitäten gerecht wird.

Da also ein lokaler Verzicht auf Elternbeiträge nicht in Betracht kommt, bieten sich u. a.

die nachfolgenden Lösungsmöglichkeiten an:

**a) Vorläufiger Ausgleich durch den städtischen Haushalt**

Wie erwähnt, beläuft sich der Verlust durch die Kürzung des Landeszuschusses auf der Berechnungsbasis 2005 auf jährlich 243.800,- € . Die zu errichtende Satzung könnte festlegen, dass die jetzt gültigen Elternbeiträge fortgeführt werden. Von dieser Möglichkeit machen eine Reihe von Städten Gebrauch, wie etwa Dortmund, Hagen, Hamm, Schwerte und Selm. Dies wird familienpolitisch begründet und zudem darauf hingewiesen, dass ohnehin im Jahr 2007 eine weitere Neufassung des GTK ansteht, deren Inhalt abgewartet werden soll. Die Stadt Herten z. B., die vorläufig ebenfalls auf eine Erhöhung verzichtet, will sich Zeit nehmen, einheitlich Betreuungskosten für alle Betreuungsbereiche zu entwickeln, für Kindergärten, Tagespflege und Offene Ganztagsgrundschule. Eine solche Lösung könnte aus der Sicht der Verwaltung auch in Bergkamen zum Zuge kommen.

**b) Vollständige Weitergabe der Mehrkosten an die Eltern**

Um die durch das Land verursachte Finanzierungslücke zu schließen, müssten in Bergkamen die Beiträge um 31 % erhöht werden. Dies würde für die Eltern zu einer ungefähren Mehrbelastung zwischen 8,- € und 46,- € bei den Kindergärten und zwischen 14,- € und 75,- € bei den Tagesstättenplätzen führen, sofern die jetzige Beitragsstaffel zu Grunde gelegt wird.

Diese, den kommunalen Haushalt schonende Lösung, wird soweit ersichtlich, in keiner Kommune umgesetzt.

Als Unterfall käme in Betracht, auf der Grundlage der gegenwärtigen Beitragsstaffel auch jene Personen heranzuziehen, die bislang als sogenannte „Null-Zahler“ gelten. In der Summe macht dieser Personenkreis rd. 31 % der Fälle aus, d. h. umgekehrt aber auch, dass rd. 69 % der Eltern die gesamte Belastung der elterlichen Kindergartenfinanzierung zu tragen haben. So könnte nun daran gedacht werden, die sogenannten „Null-Zahler“ mit einem geringen Grundbetrag von 15,- € bzw. bei Geschwisterkindern von 5,- € heranzuziehen. Berechnungen haben gezeigt, dass damit rd. ein Drittel des Beitragsaufkommens abgedeckt werden könnte. Während der andere Teil durch die übrigen Eltern mit einer Erhöhung um rd. 20 % zu finanzieren wäre. Diese aus Gerechtigkeitserwägungen erwähnte Untervariante kann jedoch praktisch nicht zum Zuge kommen, weil die betroffenen Personen Anträge auf Übernahme ihrer Elternbeiträge durch das Jugendamt stellen könnten und zudem im Falle einer Vollstreckung unterhalb der Pfändungsfreigrenze lägen.

**c) Mischlösung**

Angesichts der angespannten Haushaltslage kommt aus der Sicht der Verwaltung auch in Betracht, im Rahmen des Satzungsbeschlusses eine moderate Erhöhung der Elternbeiträge um 15 % festzusetzen, während der Restbetrag durch den städtischen Haushalt kompensiert werden könnte.

Eine Beitragserhöhung um 15 % im Vergleich zu der gegenwärtig geltenden Regelung führte auf der Grundlage 2005 zu einer Jahreseinnahme von rd. 119.000,- €. Der nicht gedeckte Teil des Defizits von 243.800,- € beliefe sich demnach auf 124.800,- €, die dem Haushalt zur Last fielen

Was bei dieser Lösung den ungedeckten Teil des zu erwartenden Jahresdefizits angeht, vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass Änderungen des Landesrechts bzw. Kürzungen von Landesmitteln im laufenden Haushaltsjahr eine

gesamtstädtische Herausforderung darstellen, dass vorrangig jedoch das betroffene Budget aufgefördert ist, Vorschläge zur Deckung zu unterbreiten.

Eine Überprüfung im Budget des Jugendamtes hat ergeben, dass auf bestimmten Haushaltsstellen, die freiwillige städtische Leistungen betreffen, theoretisch disponible Mittel in Höhe von 195.000 € zur Verfügung stehen könnten. Dazu kommen mögliche Einsparungen bei den Personalkosten durch vorläufige Nichtbesetzung von Stellen. Daraus ergibt sich die folgende Übersicht:

Sachmittel	
46.100 €	Spielplätze
18.000 €	Präventive Jugendschutzmaßnahmen/Streetwork
38.800 €	Zuschüsse freie Träger/Stadtjugendring
22.000 €	bauliche Unterhaltung
15.100 €	Veranstaltungskosten Jugendheime
33.600 €	Ferienhilfswerk/Ferienspiele usw.
Personal	
6.500 € (06) + 11.000 € (07)	Nichtbesetzung Stelle Pflegekinderdienst
8.000 € (06) + 18.500 € (07)	Nichtbesetzung Stelle Spontan/Streetwork
6.700 € (06)	Nichtbesetzung Praktikantenstelle ASD
<hr/>	
21.200 € (06)	29.500 € (07)

Da bei den Sachmitteln praktisch keine Veränderungen mehr vorgenommen werden können, verbleiben für eine Teildeckung des eintretenden Defizits Einsparungen bei den Personalkosten in Höhe von 21.200 € im Jahre 2006 und 29.500 € im Jahre 2007. Die Verwaltung hat entschieden, dass diese Einsparungen zur Teilabdeckung auf jeden Fall als Beitrag des Jugendamtes herangezogen werden sollen. Dabei handelt es sich um eine vorübergehende Lösung, die den geltenden Stellenplan nicht berührt. Damit ergäbe sich folgende Konstellation für 2006:

- Erhöhung der Elternbeiträge um 15 %,
- Verbleibendes Defizit rd. 52.000 € (5/12 von 124.800 €),
- Teilabdeckung durch Budget 51 = 21.200 €

Die verbleibende Finanzierungslücke würde demnach allgemein durch den Haushalt abzufangen sein. Für das Jahr 2007 ergaben sich die weiteren Daten aus der obigen Aufstellung.

## 5. Zusammenfassung und Entscheidungsvorschlag

Nach Abwägung der wesentlichen Gesichtspunkte hat die Verwaltung sich entschieden, dem Rat vorzuschlagen, eine Entscheidung gem. Ziff. 4 a) dieser Vorlage zu treffen. Das bedeutet, dass bis zu der zu erwartenden gesetzlichen Neuregelung im Jahre 2007 vorläufig die gegenwärtig geltenden Beiträge nach Beitragsstaffel und Beitragssätzen fortgeführt werden sollen. Rechtzeitig vor Beginn des Kindergartenjahres 2007/2008 sind die jetzt getroffenen Regelungen einer Überprüfung zu unterziehen.

Zwar stellt die erläuterte Mischlösung eine Entscheidungsvariante dar, der aus Haushalts-Gesichtspunkten der Vorzug gewährt werden könnte. Ausschlaggebend für den Verwaltungsvorschlag ist jedoch der Umstand, den auch viele andere Kommunen in

den Vordergrund stellen, das ohnehin ein neues System zur Kindergartenfinanzierung zu erwarten ist und die Folgen der fachlich zu beanstandenden Landesentscheidung für einen relativ kurzen Übergangszeitraum nicht den Eltern aufgebürdet werden sollten. Um das Defizit zu kompensieren, werden alle Anstrengungen unternommen, die Haushaltslage durch anderweitige Maßnahmen zu verbessern. Ein Teil ist der vom Budget 51 zu leistende Beitrag durch die aufgeführte vorübergehende Nichtbesetzung von Stellen. Eine etwaige Mehrbelastung wird personalwirtschaft im Amt aufzufangen sein. Demnach schlägt die Verwaltung nun vor, die notwendige Satzung einschließlich der entsprechenden Beitragstabelle sowie ein Entgelt in Höhe von 49,-- € monatlich, wie bisher, für die Teilnahme von Kindern am täglichen Mittagessen zu erheben.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die der Erstschrift dieser Niederschrift als Anlage beigefügte „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen in Bergkamen vom .....“ einschließlich der der Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle und der als Anlage 2 beigefügten Festsetzung des monatlichen Entgelts für die Teilnahme von Kindern am Mittagessen.

Die Satzung einschließlich Anlagen tritt zum 01.08.2006 in Kraft. Die Regelung dieses Beschlusses sind befristet für das Kindergartenjahr 2006/2007. Rechtzeitig vor dem Kindergartenjahr 2007/2008 ist die Satzung erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

## **Anlage zu Drucksache Nr. 9/670-00**

### **Satzung**

#### **über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen vom .....**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 498), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) sowie des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 29.10.1991 (GV. NRW S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.06 (GV. NRW 06, S. 197), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am .....2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Art der Beiträge und Zuständigkeit**

- (1) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung wird durch die Stadt Bergkamen ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben. Die Beitragshöhe ergibt sich aus der Beitragsstaffel gemäß Anlage 1.
- (2) Der örtliche Träger der Jugendhilfe ist das Jugendamt der Stadt Bergkamen. Der Kostenbeitrag wird vom Jugendamt für städtische Einrichtungen und Einrichtungen der freien Träger gleichermaßen erhoben.
- (3) Der Kostenbeitrag wird durch Kostenbescheid festgesetzt.

### **§ 2**

#### **Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Beitragszeitraum, Fälligkeit**

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.
- (2) Der Kostenbeitrag wird für das Kindergartenjahr festgesetzt, aber als voller

Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils zum 05. eines Monats fällig. Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu erstatten; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

(3) Der Kostenbeitrag ist auch zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besucht und der Betreuungsplatz freigehalten wird. Die Beitragspflicht wird auch durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt.

#### **§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe**

Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bergkamen zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsart ausgewiesenen Betrages verpflichten.

Für die regelmässige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12.30 und 14.00 Uhr) ist ein zusätzlicher Betrag nach der Anlage 1 zu zahlen.

Kosten für ein Mittagessen sind im Kostenbeitrag nicht enthalten. In Kindertageseinrichtungen wird das Entgelt für das Mittagessen vom jeweiligen Träger festgelegt und abgerechnet. Für städtische Einrichtungen wird der aus der **Anlage 2** zu dieser Satzung ersichtliche Betrag erhoben.

#### **§ 5 Einkommen**

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

## § 6

### Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der monatlich zu zahlende Elternbeitrag aus der Beitragstabelle laut Anlage 1.

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsart erhoben, für die das Kind angemeldet ist.

## § 7

### Beitragsermäßigung

(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen) in Anspruch nehmen, ist für das zweite und jedes weitere Kind die Inanspruchnahme frei. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der jeweils höchste Beitrag zu zahlen.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der **Anlage 1** für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach der **Anlage 1** ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

## § 8

### Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Einrichtungsträger der Stadt Bergkamen unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse

geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunftspflichtigen und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

## **§ 9**

### **Festsetzung des Elternbeitrages**

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bergkamen aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

(3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach **§ 8 Abs.3** erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

## **§ 10**

### **Jährliche Überprüfung**

Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunftspflichtigen und Anzeigepflichten ist die Stadt Bergkamen berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Anlage 1 – Beitragstabelle

Anlage 2 – Verpflegungskostenbeitrag in städtischen Tageseinrichtungen

**Anlage 1****der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen.**

Gemäß § 1 werden Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung nach folgender Staffel erhoben:

Jahreseinkommen	Kindergarten	Kindergarten über Mittag Tagesstätte	Kinder unter drei Jahren	Hort
bis 15.000 €	0	0	0	0
bis 24.542 €	26,08 €	41,93 €	68,00 €	26,08 €
bis 36.813 €	44,48 €	70,56 €	141,12 €	57,78 €
bis 49.084 €	73,11 €	115,04 €	208,61 €	83,85 €
bis 61.355 €	115,04 €	177,93 €	276,61 €	115,04 €
über 61.355 €	151,34 €	235,19 €	312,91 €	151,34 €

## **Anlage 2**

### **der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen.**

Gemäß § 4 wird in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder für die Teilnahme am täglichen Mittagessen ein monatlicher Verpflegungskostenbeitrag von **49,00 €** erhoben.